

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebküchler u. der Arbeiterchaft in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 10 MR.

Erscheint jeden Mittwoch  
Redaktionsschluss Sonnabend nachm. 3 Uhr

Insertionspreis pro lediggepflastete Nonpareillezeile 3 MR., für Zifferstellen 1 MR.

## Hohe Beitragsklassen sichern auskömmliche Unterstήzung bei Streiks und Ausperrungen!

### Vom Soziallohn.

Das „Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes“ nimmt zu der heute viel umstrittenen Frage des Soziallohnes nachfolgende Stellung ein, die in der Arbeiterschaft die nachdrücklichste Beachtung verdient:

Neben der gleitenden Lohnskala beschäftigt der Soziallohn noch immer die weiten Kreise derer, die sich mit Lohnfragen befassen.

Beide Probleme sind in den letzten Jahren wenn auch nicht gerade entstanden, so doch mehr als früher in den Vordergrund getreten. Die Anhänger der gleitenden Lohnskala wollen einen Weg finden, auf dem sich die Löhne mehr oder weniger mechanisch den Kosten für den Lebensunterhalt anpassen. Der Gedanke, daß der Lohn sich nach dem Familienstand bemessen müsse, ist aus der Einfach erwachsen, daß den kinderreichen Arbeiter die Not noch mehr drückt als den Ledigen, und daß er deshalb besondere Bezüge haben muß.

Der Soziallohn — unter dieser Bezeichnung hat sich der Familienlohn eingeführt — findet begeisterte Lobredner in den Kreisen bürgerlicher Sozialpolitiker und auch der Unternehmer. Weit mehr ablehnend stehen ihm die Arbeiter gegenüber. Nur im Lager der christlichen Gewerkschaften hat er auch unter den Arbeitern viele Anhänger, wobei aber weniger lohnpolitische als sittliche Gründe geltend gemacht werden. In der christlichen Gewerkschaftspresse wird des öfters darauf verwiesen, daß der christliche Arbeiter die Familie ethisch ganz anders bewerte als der freigewerkschaftlich Organisierte. Dieser sei für Einschränkung der Kinderzahl, während in christlichen Kreisen viele Kinder für Egen gehalten würden. Das sind aber Fragen, die außerhalb jeder Lohnpolitik stehen, die infolgedessen auch bei der Stellungnahme auszuscheiden haben, wobei wir auch dahingestellt lassen wollen, ob es sittlicher ist, Kinder in großer Zahl ohne Rücksicht darauf in die Welt zu setzen, wie sie ernährt werden können und was der Familienbauer dazu beitragen kann, ihrem Fortkommen förderlich zu sein. Als besonderer Vorzug des Menschen gilt doch nun einmal, daß er mit Vernunft begabt ist oder es doch wenigstens sein soll.

Auch daß die sozialistisch gesinnten Arbeiter für die Gleichheit der Existenzbedingungen sind, wird den Gewerkschaften vorgehalten und daraus gefolgert, daß sie für den Familienlohn kein mühten, da gleicher Lohn für Verheiratete und Unverheiratete verschiedene Lebensmöglichkeiten schaffe. Dadurch werde der Grundsatz der Solidarität verletzt, der seinen Ausdruck in dem Worte finde: Einer für alle, alle für einen.

Wenn die Arbeiter von der erwünschten Gleichheit der Lebensmöglichkeiten reden, so haben sie das nie so aufgefaßt, wie hier unterstellt wird. Sie haben vielmehr diese Gleichheit, die der Teilerei ganz außerordentlich ähnlich sieht, stets abgelehnt.

Alle die, die dem Arbeiter so ins Gewissen reden wollen, übersehen ganz, daß der Arbeiter gar keine Ursache hat, zwei Dinge miteinander in Verbindung zu bringen, die nicht zusammengehören: den Betrieb und die Familie. Betrieb und Arbeit gehören zusammen und mit der Arbeit

die dafür zu gewährnde Entlohnung durch den Betriebsinhaber.

Es ist immer so gewesen, daß der Lohn der Leistung entsprechen sollte. In dieser Beziehung konnten die Unternehmer früher gar keinen Maßstab finden, der ihnen genau genug erschien. Der Kampf um die Auffordarbeit, ohne die die Unternehmer angeblich nicht auskommen können, ist daraus entstanden. Deshalb ist um so auffälliger, daß die Unternehmer plötzlich ihr soziales Herz entdecken und nun für den Familienlohn schwärmen. Sie geben dabei an, daß auch sie für die Bezahlung der Leistungen seien, daß aber Zuflüsse an den Verheirateten der besonderen Rücksichten wegen, die er zu machen habe, notwendig seien. Keinem von ihnen fällt aber dabei ein, zu sagen, daß er den Verheirateten damit ein Geschenk zu machen beabsichtige. Verdient muß auch der Zuschlag werden. Und da der Verheiratete nicht auf besondere Leistungen im Betriebe hinweisen kann, so sind es eben doch die Unverheirateten, die für die Verheirateten mit arbeiten sollen, womit das Leistungsprinzip gründlich durchbrochen wird.

Verdächtig ist stets, wenn die Unternehmer in irgend einer Weise arbeiterfreundlich werden. Die Arbeiter haben dann alle Ursache, misstrauisch zu sein; denn es liegt dem immer das wohlverstandene Unternehmerinteresse zugrunde. Daß es beim Soziallohn nicht anders ist, das ist im „Korrespondenzblatt“ schon mehrfach ausgesprochen worden, und alles, was seitdem zu dieser Frage geschrieben worden ist, hat diese Auffassung nicht entkräften können. Es bleibt dabei, daß der Soziallohn lediglich der Lohndrückerei dienen soll, und daß er ihr auch dienen wird, wenn die Arbeiter ihn nicht abzuwehren verstehen.

In der „Arbeitgeber-Zeitung“ ist auch in diesem Zusammenhang offen ausgesprochen worden, daß die Unternehmer gezwungen seien, die Produktionskosten so niedrig wie möglich zu halten, und daß sie demzufolge die Entlohnungsweise bestmöglichst dem tatsächlichen Bedarf jedes einzelnen Lohnempfängers anpassen müßten, dazu zwinge der wirtschaftliche Druck, unter dem wir stehen. Das ist ähnlich dem, was der Kölner Schlichtungsausschuß in einem Spruch vom September vorigen Jahres ausführte. Er sprach sich dort, entgegen dem Willen der Arbeiter, für Zuflüsse für Verheiratete aus. In der Begründung wurde gesagt: „Die Arbeitsleistung muß wirtschaftlich gewertet werden, ihr Preis muß der Leistung entsprechen. Der Arbeiter muß demnach nach seiner Leistung bezahlt werden. . . . Die reine Leistungsbezahlung setzt jedoch eine gesunde Wirtschaft voraus, die es gestattet, jeden Arbeiter so zu bezahlen, daß er von seinem Arbeitsverdienst eine größere Familie angemessen unterhalten kann. Unsere zeitige Wirtschaft ist jedoch nicht gesund, es ist nicht möglich, in ihr den Arbeitslohn so hoch zu bemessen, daß jeder Arbeiter davon eine größere Familie sorgenfrei ernähren kann. . . .“

Alles das klingt, als höre man Anhänger der längst überwundenen Lohnfondstheorie, deren Anhänger glaubten, daß nur ein bestimmter Bruchteil des Kapitals als Lohn verausgabt werden könne, der sich nicht überschreiten lasse. Aber sagen wollen das diese Leute nicht, sie umkleiden nur

mit allerlei Redensarten ihre dahingehende Meinung, daß es die Arbeiterschaft sei, die die Not der Zeit ganz allein auf sich nehmen müsse.

In der Zeit der riesenhaft anstießenden Profite, in der Zeit der Kapitalverschiebungen und Gewinnverschiebungen, in der Zeit der Steuerdrückerei sollen zahlreiche Arbeiter sich gefallen lassen, daß ihnen der Lohn zur Verbilligung der Produktion gefürzt wird. Denn anders ist es nicht. Die Unternehmer und die ihnen nahestehenden Kreise wissen ganz genau, wie groß der Abstand zwischen Verdienst und Preisen geworden ist. Sie können die Berechtigung der Lohnforderungen nicht in Abrede stellen, aber sie wollen durch den Soziallohn den Ledigen zwingen, die Lohnzulage für den Verheirateten zu zahlen.

Dabei schaffen sie zugleich einen Maßstab für das Existenzminimum, eben den Lohn der Ledigen, und an diesem Maßstab werden sie die Löhne dann messen, wenn sie die Macht dazu haben. Auch die der Verheirateten. Ist der Grundsatz erst durchgeführt, dann bestimmen sich die Unternehmer wieder auf das Leistungsprinzip, und der Soziallohn wird dann als Spurzule ohne Ende wirken wie des öfters die Auffordarbeit.

Im Betrieb hat sich der Arbeiter als Gleicher unter Gleichen zu fühlen. Nur dann können die Arbeiter einheitlich auftreten. Lassen sie sich spalten in Gruppen, aufgebaut auf den Familienstand, dann wird der Unternehmer sie leichter beherrschen.

Kein Arbeiter denkt daran, an den besonderen Verhältnissen der Verheirateten gleichgültig vorüberzugehen. Auch im „Korrespondenzblatt“ ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Allgemeinheit ein Interesse an gesundem und tüchtigem Zuwachs hat, und daß sie deshalb den Verheirateten in jeder Beziehung entgegenkommen muß. Hier liegt ein besonderes gesellschaftliches Interesse vor, das gesellschaftliche Verpflichtungen nach sich ziehen muß. Gesagt kann werden, daß auch die Unternehmer das anerkennen; aber sie meinen, solange könne der Verheiratete nicht warten. Nun, wenn die Unternehmer und Arbeiter sich darin einig sind, dann wird es auch nicht schwer fallen, rasch etwas Gutes von Gesetzes wegen zu schaffen. Es wird das jedenfalls leichter sein und rascher gehen, als wenn der Soziallohn gegen den Willen der Arbeiter durchgeführt werden soll.

Aber hier liegt es eben so: Gesetzliche Maßnahmen, die den minderbemittelten Verheirateten zugute kommen, würden eine Sozialsteuer bedingen, die, das liegt in der Natur der Sache, von den Bemittelten zu tragen wäre. Da ist weit billiger, die unverheirateten Arbeiter durch niedrigere Löhne zu belasten und sich dann mit der Gewährung von Soziallöhnen zu brüsten.

### Für allgemeinverbindlich erklärt

wurden jetzt vom Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung unter VI 1373/166 die Nachträge VI und VII zum Reichstatut in der Süß-, Bäck- und Teigwarenindustrie. Aus ging folgender Wortlaut zu:

Gesetzliche Maßnahmen

Die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen werden für den angegebenen Geltungsbereich gemäß § 2 der

Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456) für allgemeinverbindlich erklärt:

1. Vertragsparteien
  - a) auf Arbeitgeberseite: Deutscher Arbeitgeberbund der Schokoladen- und Süßwarenindustrie und verwandten Betriebe in Dresden;
  - b) auf Arbeitnehmerseite: Centralverband der Bäder, Konditorei und verwandten Berufsgenossen Deutschlands; Centralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiter Deutschlands.
2. Abgeschlossen am 17. 3. und 15. 4. 1922, Nachträge VI und VII zum allgemeinverbindlichen Reichstatvertrag vom 27./28. September 1920.
3. Beruflicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gewerbliche Arbeiter in der Schokoladen-, Süßwaren-, Leigwaren-, Läckchen-, Keks- und Brotindustrie.
4. Räumlicher Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit: Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Gebietes rechts der Weißer Elbe.
5. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt für den Nachtrag VI mit Wirkung vom 16. 3. 1922, für den Nachtrag VII mit Wirkung vom 16. 4. 1922.

In Vertretung: gez. Neher.

Interessieren wird es unsere Kollegengesellschaft, daß gegen die Verbindlichkeitserklärung Einspruch erhoben worden war durch den Arbeitgeberbund für Gewerbe, Handel und Industrie von Minden und Umgebung, und zwar mit der Begründung, daß keine der im Handelskammerbezirk in Frage kommenden Firmen bei den zentralen Verhandlungen vertreten gewesen sei. Eine Einzelirma aus Minden erhob noch besondere Einspruch; sie habe zwar den Reichstatvertrag vom 27./28. September 1920 anerkannt, aber die dauernd nachträglichen Lohnforderungen könne sie nicht billigen. Schließlich hat noch der Verband Deutscher Süßwaren- und Schokoladenfabrikanten, E. V., Sitz Braunschweig besondere Gesetzesabsicht Dresden Einspruch erhoben, weil er sich nur aus Klein- und Mittelbetrieben zusammensetze, die nicht über so große Kapitalien verfügen. Letztere Organisation sieht es sich zur Aufgabe gestellt zu haben, ein Hemmischuh in der Entwicklung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer werden zu wollen; denn alle ihre Bestrebungen gehen darauf hinaus, von den krisischen Verpflichtungen, die die großen Verbände der Arbeitgeber mit uns eingegangen sind, herunterzukommen. Die "Braunschweiger" wollen abschärflich nicht sehen, daß in den alten Organisationen bereits der überwiegende Teil aller Mittelbetriebe und auch reichlich Kleinstbetriebe zusammengekommen sind, die aber natürlich ihre tatsächlichen Verpflichtungen ebenfalls zu halten gezwungen sind. Oft sind sie in der Bezahlung schwächer als mancher Großbetrieb, und es ist auch eine stinkend faule Auferde, wenn heute der Behörde erklärt wird, die Kleinindustrie in der Süßwarenbranche könne nicht die notwendigen Löhne zahlen. Der "Braunschweiger" möge lieber dafür sorgen, daß durch Vereinbarungen mit der Arbeitgeberorganisation in allen ihm angehörigen Betrieben streng geordnete Arbeitsverhältnisse Platz greifen; er wird dadurch dazu beitragen, daß die unliebsamsten Zustände aus den Betrieben der Lebens- und Genussmittelindustrie verschwinden. Das natürlich eine solche Vereinigung nicht schwierig sein dürfte, als die mit dem Bund getroffene — darauf hinaus sich die Herren verlassen.

### Niederschlag der Geschäftigung, um 5 Uhr morgens die Arbeit beginnen zu dürfen.

Die Bäderinnung in Braunschweig und — leider — in Einbeck mit ihr der dortige Konsumverein hatten vor Monaten durch wiederholte Eingaben es wirtschaftlich zu unterbrechen, daß ihnen von den dortigen Behörden die Geschäftigung erlaubt werden soll, morgens um 5 Uhr die Arbeit zu beginnen. Wer die Bäderinnung in Braunschweig kennt wird nicht begreifen können, welche besonderen Umstände wohl in dieser Stadt vorliegen, um eine solche Innung zu rechtfertigen. Der tatsächliche Erfolg war trotzdem mit dem Innhaber zu danken, daß die Arbeitserlaubnis jährlings genug war, daß in den Betrieben der Verarbeitung ihrer Arbeitserlaubnis nicht energetisch genug zu widerstehen. Der erschöpfende Partei, der dann jedoch von seiner Organisationsfähigkeit lasst und immer wieder zögert, hat es jedoch nicht versucht, daß bei einer Zeit bereits das Braunschweiger Gewerbeamt damit vom Sozialministerium beauftragt wurde, die der Bäderinnung und dem Konsumverein erlaubte Geschäftigung zum 1. Oktober dieses Jahres zu widerrufen.

### Die Generalversammlung der Versetzung des Centralverbandes deutscher Konsumvereine.

Die Mitglieder des Centralverbandes waren mit großem Interesse bei den 18. und 19. Sitzungen dieser Zeitschrift interessierten Sachverständigen einzugehen. Ganz so best, wie zunächst angesetzte der Centralverband den bestehenden verschiedenen Sachverständigen vorschreibt, daß sie zu dem zu machen, was sie jetzt wollen, nämlich der Ausgestaltung und Förderung der Gewerbeaufsicht der Gewerkschaft und des Zolls und den Gewerbebehörden im Sinne des Zolls des Gewerbes der Gewerke keinen Einfluss. Jedoch soll dies niemand befürchten, daß die zurück gesetzten Sachverständigen die Ausgestaltung sehr viel, auch trotz der Erfahrungen im Bericht über das Reichstagssjahr 1920, so tun, daß durch die Errichtung der Gewerbeaufsicht die bestehende Konsumvereinsaufsicht verschwinden. In diesem Punkt gehen daher die bestehenden Interessen, die Gewerkschaft und die Gewerbebehörden genauso ein. Zugleich legte man erneut R. H. der Gewerbeaufsichtsabteilung 1921 durch Ausnahme einer Gewerbeaufsicht verschwinden, was bestrebt war, daß die Gewerbeaufsicht der Gewerbeaufsichtsbehörde der Gewerkschaft in ganz guter Weise nicht entgegensteht. Es kann nicht unterscheiden". Das kommt nicht erfüllt, wenn man die Gewerbeaufsicht der Gewerkschaften der Gewerbeaufsichtsbehörde zu gewähren. Insoweit die

Vereine dieser Aufforderung nachgekommen sind, wird in dem Material, das den Delegierten zur Verfügung gestellt wird, enthalten sein. Im übrigen aber ist es Aufgabe der Generalversammlung, durch Änderung der Satzungen dafür zu sorgen, daß die Rentner nicht der Miltätigkeit der Vereine überlassen sind.

In Nr. 25 der "Konsumgenossenschaftlichen Rundschau" unterbreiten Vorstand und Verwaltungsrat der Pensionskasse Vorschläge zur Änderung der Satzungen. (Diese Vorschläge sind im einzelnen in Art. 14 des Genossenschaftsangestellten vom 5. Juli 1922 unter: "Die Pensionsklasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine" bekanntgegeben. Die Redaktion.) Zu § 8 wird vorgeschlagen, die Altersgrenze der beitreffenden Personen herabzusetzen. Die zurzeit noch schwedenden Erhebungen sollen ergeben, wie weit die Herabsetzung möglich ist. jedenfalls ist es angebracht, den Altersunterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen zu befehligen und das beitreffende Alter für beide Geschlechter auf mindestens 21 Jahre festzusezen, wenn nach den Erhebungen eine weitere Herabsetzung nicht möglich ist. Die Auffassung, daß die Beschäftigung der Frau nur eine vorübergehende ist, dürfte heute durch die Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse als auch dadurch, daß die Heiratsmöglichkeit seltener geworden ist als vor dem Krieg, nicht mehr treffen. Auch hat sich die Frau in wirtschaftlicher als auch politischer Beziehung der Gleichberechtigung mit dem Manne wesentlich genähert, und es besteht keine Veranlassung, ihr den Weg zu versperren, möglichst frühzeitig für die Seiten der eventuellen Invalidität und die Röte des Alters vorzusorgen.

Der wichtigste Aenderungsvorschlag betrifft die §§ 35 und 44, die die Höhe der Beiträge und die Art der Berechnung der Renten regeln. Die Beiträge sollen auch in Zukunft 8 beziehungsweise 4 % des Jahreseinkommens betragen. Während aber bisher die Gehälter von mehr als 24 000 M. nur zu diesem Beitrag angerechnet werden konnten, soll künftig diese Grenze 100 000 M. betragen. Da die Jahreseinkommen der Angestellten und Arbeiter im laufenden Kalenderjahr bedeutend höher sind als 24 000 M., werden die zu leistenden Beiträge wesentlich steigen und der steife erhöhte Einnahmen zu führen, für die Rentenberechnung soll nicht mehr das Durchschnittseinkommen während der Dauer der Mitgliedschaft zugrunde gelegt werden, sondern das zuletzt verfügbare Jahreseinkommen. Von dieser Summe wird der entsprechende Prozentsatz, der sich entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft erhöht, als Rente festgelegt. Außerdem sollen die bis zum 31. Dezember 1921 angefallenen Renten auf das fünffache erhöht werden. Allerdings soll auch die Verwaltung das Recht haben, die Renten zu füllen, sofern der Wert der deutschen Papiermark steigt oder sofern das in § 35 vorgesehene Umlageverfahren die angeforderten Vereinigungen mit mehr als 1 % des verfügbaren Einkommens belastet.

Für den Rücktrittsmann ist es natürlich unmöglich, da ihm die Unterlagen fehlen, festzustellen, ob die vorgeschlagenen Änderungen allen an die Stelle gestellten Anforderungen entsprechen, das heißt bei sparsamer Wirtschaft und bei strenger Beurteilung der verjährungsrechtlichen Grundlagen vor allen Dingen der Beiträge der Pensionskasse den Mitgliedern gegenüber erfüllt wird. Diese haben kein Interesse daran, große Summen aufzuhören und ihre Kollegen und deren Angehörige in der Rente untergehen zu lassen. Die Delegierten werden also diese Angelegenheit recht eingehend prüfen müssen. Außerdem muß auch Wert darauf gelegt werden, daß der Verwaltung eine höhere Summe zur Verfügung gestellt wird als bei Verwendung bei Anträgen auf Kurbeihilfen und Zusätzlich zum Rahmenstück.

Die übrigen Änderungsvorschläge des Vorstandes und Verwaltungsrates sind weniger wichtig, und es ist nun Sache der Mitglieder, etwa notwendige Änderungen vorzuschlagen. Ich erinnere deshalb an die Anträge der letzten Generalversammlung, die ich gegen die Entlastung der Mitglieder nach Betriebsgruppen und das damit zusammenhängende umständliche Wahlvorschriften wandte. Der Vertreter des Vorstandes der Pensionskasse vertrat nach dem Bericht über die letzte Generalversammlung die Ansicht, daß die Gruppenentlastung sich früher gut bewährt habe, sie sei ein Schutz der Minderheit, die eine Gruppe vorne die andere nicht majorisierte, und außerdem sei das Wahlrecht ein weitgehend demokratisches. Alle Achtung bei der Demokratie, aber beim besten Willen kann ich bei der Gruppenentlastung nichts davon gewahn werden, und sowohl es sich darum handelt, die Minderheiten zu schützen, so ist das jetzige Wahlrecht dazu nicht geeignet. Bei der Aufstellung der Kandidaten und bei der Wahl geben Sie zu den einzelnen Gruppen geführten Hauptberufe den Ausdruck. Das trifft besonders auf die Gruppen a, d und e zu. Sofern der Hauptberuf dieser Gruppen nicht aus feineren Gründen ein Mitglied der Nebenberufe oder ein Mitglied einer andern Gruppe mit einem Mandat betrifft, und der Vertreter der Gruppe a ein Vorstandesmitglied, der Vertreter der Gruppe d ein Vorsteher und der Vertreter der Gruppe e ein Transportarbeiter sein. Abgesehen von den Orten, in denen die OGG eine Niederlassung hat und der dort vorhandene Komplexus den Ausdruck gibt. Die vielen Nebenberufe, die in den Konsumvereinen tätig sind, zum Beispiel Abteilungsleiter, verschiedene Handwerker oder sonstige Spezialberufe, sind zwar hinsichtlich einer Gruppe zugeteilt, haben aber in keiner Gruppe keinen Einfluss. Außerdem sind wieder die Mitglieder des Centralverbandes der Anreihen in die Gruppen b und c getreten, wozu heute, nachdem der Betrieb der Lagerhalter nicht mehr besteht, keine Bedeutung mehr vorliegt. Dass sich die Methode bisher gut bewährt hat, mag ja, sie war schließlich auch tatsächlich in den ersten Jahren des Bestehens der Unternehmensgruppe, als man es den einzelnen Gruppen überließ, sich der Unternehmensgruppe anzuschließen, wenn das Gesamtbestand eines Vereins zum Betrieb noch nicht zu haben war. Aber nach dieser Zeit ist überwunden, und da die weitere Entwicklung der Gewerbeaufsichtsverordnung weiterhin immer noch neue Berufsgruppen als Angehörige oder Arbeiter zuzuführen sind, ist alle Verantwortung gegeben, die Gruppenentlastung nach dem Interesse der einzuhaltenden Verordnung aufzuführen. Das letzte Richtung sind geeignete Vorschläge zu unterbreiten: da Schätzungen gelten die Gewerbeaufsichtsverbände, und es soll ebenfalls auf je 300 Mitglieder ein Delegierter entfallen.

S. 3 legt in seinem letzten Absatz, daß "Personen, die um 25 % oder weniger in ihrer Erwerbstätigkeit behindert sind, mit der Bezahlung ausgenommen werden können, daß sie auf diese die jahrgangsbezogenen Ansprüche zu stellen berechtigt

sind, wenn sie 50 % der bei der Aufnahme bestehenden Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben." Diese Bestimmung halte ich als eine Härte allen denjenigen gegenüber, die sich in ihrem Beruf oder im Krieg eine Verletzung zugezogen haben, die sie zwar nach dem Gutachten des Arztes als nicht voll erwerbsfähig ansiehen läßt, die aber ihren Beruf trotzdem unter Umständen längere Zeit so ausüben, wie der vollständig gesunde Mensch. Ich schlage deshalb vor, daß dieser Zeit gestrichen wird.

Alles in allem haben die Delegierten äußerst wichtige Aufgaben zu lösen, damit nicht nur den jetzt schon vorhandenen Rentnern geholfen, sondern auch die Aktion für den Beitritt zur Pensionsklasse leichter wird und alle in den Konsumvereinen tätigen Angestellten und Arbeiter auch Mitglieder der Pensionsklasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine werden. Letzteres dürfte in einzelnen Vereinen erschwert werden, wenn der § 8 nach dem Vorschlag des Vorstandes der Pensionsklasse dahin abgeändert wird, daß der Beitretende auf eigene Kosten ein Gesundheitsattest bringt. Das jetzige Statut enthält darüber keine bestimmten Vorschriften und war daher nichts dagegen einzumelden, wenn die Genossenschaft die Kosten für das Attest trug. K.

**Teknik und Wirtschaftswesen im Bäder- und Konditorgewerbe und in der Süß-, Salz- und Teigwarenindustrie, 4. Jahrgang, Heft 8,**

hat zu gleicher Zeit, wie diese Nummer der Bandeszeitung, die Expedition verlassen und ist in den Zahlstellen abzuheben beziehungsweise durch die Funktionäre schnellstens zu verbreiten. Es sind einige Klagen eingelaufen, daß die Bezieher mitunter die Hefte erst verzögert zugestellt erhalten — wir bitten dringend, daß hierin eine Änderung eintritt, denn unpünktliche Zustellung ist durchaus nicht geeignet, den Betrieb unserer Fachzeitschrift weiter auszudehnen!

Heft 8 bringt den Schluss der großen Abhandlung über "Die Entwicklung des Bades vom Badestein bis zum selbsttätigen Badeofen". Es mußte des damit verbundenen Zweckes halber — die Abhandlung soll später in den Beziehern als Unterlage zu einem beliebigen Bildervortrag dienen — wieder eine sehr große Anzahl Bilder, gegen 50, beigegeben werden, die wohl auch deshalb das ganz besondere Interesse unserer Kollegengesellschaft sind, weil darunter eine ziemliche Anzahl der modernen Genossenschaftsbäder zu finden sind. Durch diese umfangreiche Belastung mit Bildmaterial wird allerdings der Raum dieses Heftes in ungewöhnlicher Weise in Anspruch genommen, so daß die Rubriken "Handfertigkeit" und "Rundschau" in Weißfall kommen müssen.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen aber auch noch die Abhandlungen, die sich mit der großen Bädereinfachausstellung in Leipzig befassen. Außer einem allgemeinen Bericht, den die Schriftleitung gibt, sind uns auch aus Kollegenteilen recht anschauliche und auf die einzelnen Ausstellungsgegenden näher eingehende Berichte zugegangen. Selbstverständlich wird in den folgenden Heften der "Teknik" aber immer noch näher auf eine Anzahl in Leipzig ausgestellter Neuheiten Bezug genommen werden.

Der Kreis der "Teknik" beträgt vierteljährlich nur 9 M.; die Funktionäre des Verbandes und alle unsere Freunde haben in diesen Wochen eine doppelte Werbearbeit für das Blatt zu entfalten, weil vom Oktober an nochmal eine Erhöhung des Bezugspreises notwendig ist!

### Die neuen Änderungen in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

beschreibt Hermann Neumann, Präsident der Landesversicherungsanstalt Hessen, in der "Arbeiterrechts-Vorlage des Correspondenzblattes":

Das Gesetz über die Bezüge der Sozialrentner ist in der Reichstagsitzung vom 10. Juli 1922 in erster, zweiter und dritter Lesung verabschiedet worden. Es bringt keine organischen Änderungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, sondern lediglich einen Aufbau von neuen Lohnklassen und Beiträgen sowie eine Erhöhung der Renten. Die bisherige Lohnklasse H umfaßt die Jahresearbeitsdienste von mehr als 15 000 bis 18 000 M. Zu den bisher vorhandenen 8 Lohnklassen werden folgende 5 weiteren Lohnklassen hinzugefügt: Klasse J von mehr als 18 000 bis zu 27 000 M., Klasse K von mehr als 27 000 bis zu 39 000 M., Klasse L von mehr als 39 000 bis zu 54 000 M., Klasse M von mehr als 54 000 bis zu 72 000 M., Klasse N von mehr als 72 000 M.

Die beschlossene Änderung ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Die neuen Lohnklassen von J bis N sind durch das Sinken des Geldwertes und der damit verbundenen Steigerung der Löhne notwendig geworden. Sie tragen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung und bringen eine Anlehnung an die Lohnklassen der Angestellten- und Krankenversicherung.

Sämtliche bisherigen Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden vom 1. August 1922 an erhöht. Die Erhöhung beträgt für Empfänger einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente 200 M. monatlich, für Empfänger einer Waisenrente 100 M. monatlich. Die gleiche Erhöhung wird den Rentenbeziehern anteil, die erst nach dem 1. August 1922 in den Genuss der Rente kommen. Aus diesem Grunde ist der § 1287 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung geändert. Die dort vorgeschene Rentensteigerung von jährlich 600 M. für Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrenten ist erhöht auf 3000 M. die für Waisenrenten vorgesehene Erhöhung von jährlich 300 M. auf 1500 M. Die Belastung, die den Landesversicherungen anfällt, durch diese Rentensteigerung aufgelegt wird, beträgt nach einer angestellten Berechnung ungefähr 5 Milliarden Mark pro Jahr, eine Summe, die selbst in der heutigen Zeit, wo wie gewöhnt sind, mit hohen Zahlen zu rechnen, ins Gewicht fällt.

Die für die 5 neuen Lohnklassen beschlossenen Steigerungsräte (§ 1289 der Reichsversicherungsordnung) betragen in den neuen Lohnklassen: I 270 S., K 290 S., L 540 S., M 720 S., N 900 S. Die Steigerungsräte der Lohnklassen A bis H sind nicht verändert worden.

Der Anteil der Versicherungsanstalten an den Altersrenten (§ 1298 der Reichsversicherungsordnung) beträgt für die neuen Lohnklassen: I 2900 M., K 4100 M., L 5600 M., M 7400 M., N 9200 M. Auch hier sind in den Lohnklassen A bis H Veränderungen nicht eingetreten.

Unverändert geblieben sind auch die Beiträge für die Lohnklassen A bis H. Für die neuen Lohnklassen sind folgende Beiträge festgesetzt worden: I 1800 M., K 2400 M., L 3200 M., M 4200 M., N 5200 M. Ob die vorgesehenen Beiträge ausreichen werden, die gewaltigen Ausgaben, die den Landesversicherungsanstalten neu entstehen, zu decken, muß erst die Zukunft lehren. Der Reichstag selbst war sich darüber nicht einig. Er hat die Regierung jedoch ausdrücklich beauftragt, ihm eine Neuregelung der Beiträge in Vorschlag zu bringen, wenn die vorgesehenen Beiträge zur Erfüllung der Leistungen nicht ausreichen sollten.

Die Rentenerhöhungen treten, wie bemerkt, bereits am 1. August 1922 in Kraft. Sie bringen den Landesversicherungsanstalten eine erorme Belastung, die den allergrößten Teil der Grübergungen, die im Laufe dieses Jahres gemacht worden sind, verschlingen wird. Die neuen Vertragsfänge sowie die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Die Erhöhung der Rente machte eine Änderung des Gesetzes über Notstandsmassnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921 beziehungsweise 24. April 1922 notwendig. Die neue Rentenerhöhung mußte diesem Gesetz angepaßt werden. Die Unterstützungsrente ist erweitert worden bei den Invaliden- oder Altersrenten von 4800 auf 7200 M., bei den Witwen- oder Witwerrenten von 3200 auf 5700 M., bei den Waisentrenten von 2000 auf 3200 M. Eine neue Belastung der Gemeinschaft von Reich, Ländern und Gemeinden tritt durch diese Erweiterung nicht ein.

Neu ist im § 2 Absatz 4 des Notstandsgesetzes die Bestimmung eingeführt, daß bei Berechnung des Gesamtjahresinkommens für die Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung die Invaliden- oder Altersrente mit 3400 M., die Witwen- oder Witwerrente mit 3200 M. und die Waisenrente mit 1600 M. angerechnet wird. Diese Bestimmung ist außerordentlich zu begrüßen. Sie hat den Zweck, die Steigerungssätze der Renten von der Anrechnung auszuschließen. In den Steigerungssätzen findet die Daner und die Höhe einer Versicherung ihren eigenartigen Ausdruck. Es ist deshalb gerechtfertigt, daß dem Versicherten die Steigerungssätze auf das Gesamtjahresinkommen nicht angerechnet werden.

Die neuen Änderungen sind nichts weiter, als durch die Beitzelthältnisse hergerufene notwendige Ergänzungen, mit denen man sich abfinden muß. Sie sind ein Glück, das bei der heutigen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens bald wieder zerrißt am Boden liegen wird.

## Konditoren

### Um ihre Interessen bei Tarifverhandlungen, Lohn- festschüttungen

und bei Verhandlungen über Brotpreise usw. wissamer vertreten zu können, haben sich über 100 Bäcker und Konditorenfirmen zu einer Arbeitgeberkörperschaft zusammengeschlossen. Beabsichtigt ist natürlich, den Kreis noch weiter zu ziehen, vorläufig ist mit 100 Firmen aber doch ein ganz neuer Anfang gemacht worden, zumal bereits die namhaftesten Geschäfte dazu gehören. Der Vorstand besteht aus den Herren Gumpert, Dunge und Goden. Man plant auch noch Großeres und will Verbindung suchen mit dem Arbeitgeberkörperschaft der Gastwirte. Es ist für unsere Kollegenschaft beachtenswert, daß diese neue Organisation sich noch gebildet hat, trotzdem für Berlin eine Zwangsfeststellung besteht, der natürlich sämtliche Firmen angeschlossen sein müssen — man hat also sicher die Erfahrung gemacht, daß gewisse Fragen, und zwar besonders die des Verhältnisses zu den Arbeitnehmern, durch die Zwangsfeststellung selbst nicht immer so gelöst wurden oder gelöst werden konnten, wie es allen Interessen entsprach. Vor allem will man natürlich auch durch diesen Schritt seine wirtschaftliche Macht stärken und fühlt sich ohne Zögern auch noch auf „Verlustfreie“ Gewerben in enge Verbindung zu kommen. Der Grund, „eine Verlustorganisation“ gilt eben nur solange, als er praktisch erscheint und Vorteil bringt. Auch der stellvertretende Obermeister Paul Adler gibt seinen Segen mit auf den Weg, indem er schreibt: „Möge dein Verband der Konditoren Berlins bei seiner Arbeit reichen Erfolg zu seinem Segen seines Berufes beschieden sein und er unter der Leitung seiner berühmten Vorstandsmitglieder das erfüllen, was wir von ihm erhoffen.“ Auf treue Mühe seitens der Konditoren-Zwangsfeststellung kann der Verband jederzeit rechnen.

Mögen die Konditorgehilfen daraus wieder ersehen, wie die Meister ihre Organisationsformen immer zweckmäßiger und schlaggerichtiger auszustalten streben und mögen sie ihrem Beispiel nachahmen.

### Wann kommt wohl die Abrechnung des Magdeburger Verbandes in die Öffentlichkeit?

Gleich nach der Dortmunder Tagung der „Magdeburger“ waren wir in der Lage, einen ausführlichen Bericht über die Kasserverhältnisse der gelben Gesellschaft zu geben. Wenn der Ausdruck Kasserverhältnisse noch erlaubt ist, schallt nichts als Schanden vorhanden sind. Darüber ein großes Geschrei und in Nummer 16 des gelben Blätterbands lagte ein — in einem Artikel: „Dem Berichtsstattier hätte ich so viel Ehrlichkeit zugesteckt, den Bericht so zu geben, wie er in Wirklichkeit gegeben wurde. Hat ihn das Gedächtnis im Stich gelassen oder hat der Meisterrat des Konditors so gewütet? Ich denke, unser Verbandsvorstand wird hier wohl etwas nachholen, damit der ganzen deut-

schen Gesellschaft die wahre Seite der Berufsvorstellung vor Augen geführt wird.“ In diesem Satz hatte die Schriftleitung in Klammern eingesetzt: „Für die nächste Nummer ist der Kassbericht bestimmt“. Heute ist bereits die Nummer 20 des gelben Blattes erschienen — aber der Meister hat bisher noch nicht „nachgeholt“ und der von ihm versprochene Kassbericht ist noch immer nicht gebracht worden.

Fällt ihnen gar nicht ein, mit den Zahlen in ihrem eigenen Blatte herauszurücken — dann liefern ihnen die paar Schäfchen bald alle fort. Aber jetzt treiben sie wieder kräftige Agitation und errichten mit 3 bis 4 Gehilfen hier und da neue „Ortsgruppen“, um mit deren Hilfe dann unsrige Sisionen bei Tarifverhandlungen in den Rücken fallen zu können. Vorsicht, Kollegen! Erwehrt Euch dieser Gesellschaft mit aller Kraft, die Euch zur Verfügung steht.

## Das Schlagschuhverbot.

Der Aussforderung der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an die Landesregierungen, Uebertretungen des Schlagschuhverbotes mit allen Mitteln entgegenzuwirken, wird, wie man aus den Bekanntmachungen in den Amtsblättern der verschiedenen Länderregierungen er sieht, noch getunnen, indem dort entsprechende Anweisungen an Behörden usw. gegeben werden. Das Verbot ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit, darüber wird sich auch jeder einsichtige Konditor klar sein, und deshalb halten wir unsere Mitglieder ebenfalls dazu verpflichtet, über seine Einhaltung mit zu wachen. Verfehlungen gegen das Verbot kommen leider noch massenhaft vor. Besonders auch die Firmen müssen hier durch Eigenkontrolle scharf mit eingreifen; aber sie machen weiter nichts, als daß sie in ihren Organen, die ja kein fremder Mensch zu lesen bekommt, das Publikum bitten, die behördlichen Maßnahmen durch das eigene Verhalten zu unterstützen. Und solange das Verbot noch in Kraft ist und von den Konditoren respektiert wird, kann ein gleichmäßiges schafes Vorgehen der Polizeiorgane nur bestätigt werden“. Also: solange es noch von ihnen selbst — den Konditormeistern — respektiert wird, begünstigen sie das Verbot. Wir fragen: Ist es Aufgabe der Innungsleitung, derartige Verbote auch noch zu verbieten?

## Das den Sektionen.

Die Tariflöhne in Frankfurt a. M. wurden vom 1. August an wie folgt festgesetzt: Für Gehilfen über 25 Jahre 1850 M., für Gehilfen von 20 bis zu 25 Jahren 1675 M. und für Gehilfen bis zu 20 Jahren 1275 M.

**Nemreglung der Konditoreiallöhne in Halle.** Die Löhne betragen vom 1. August an: für Gehilfen in leitender Stellung 1300 M., für Gehilfen über 24 Jahre 1200 M., bis zu 24 Jahren 1100 M., bis zu 20 Jahren 1000 M. und im ersten Gehilfenjahr 900 M. Vom 15. August an erhöhen sich sämtliche Löhne um 100 M.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Telegrammadresse: Bäckerverband Hamburg.

Wiederholt müssen wir die Funktionäre und alle, die an den Verbandsvorstand Postfachen abschicken, daran erinnern, daß alle Sendungen genau nach den neuen Postvorschriften freizumachen sind. Das scheinen manche Kollegen nicht begreifen zu können, oder sie sind zu lässig, um aufzupassen. Es geht nicht an, daß mitunter an einem Tage 10 bis 20 M. an Strafporto entrichtet werden müssen — es sind Arbeitergroschen, die dadurch zum Fenster hinausgeworfen werden! Wir erinnern also sehr dringend, sich nochmals die jetzigen Gebührensätze — veröffentlicht in Nr. 28 dieser Zeitung — genau anzusehen!

Die Statistikarte für Juli haben nachfolgende Zahlstellen nicht eingeschickt: Adorf, Bad Reichenhall, Bayreuth, Bräse, Bochum, Buer, Cassel, Delitzsch, Löbeln, Eisenburg, Elbing, Essa, Freiburg i. Br., Ingolstadt, Katowitz, Köln a. Rh., Liegnitz, Limbach, Löbau, Minden, Münster, Neumünster, Oberhausen, Pinneberg, Potsdam, Recklinghausen, Rüstringen, Saarbrücken, Schmölln, Sonneberg, Stargard, Stolp, Türl, Türl, Trier, Vegeack, Wanne, Wismar.

Auf Antrag der Zahlstelle Cassel wird das Mitglied Hugo Schefel (Buch-Nr. 6018) wegen organisations schädigenden Treibens aus dem Verband ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand.

### Quittung.

Vom 31. Juli bis 12. August gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beiträge ein:

Für April und Mai: Friedberg-Mauheim 345,10 M.  
Für Juni und Juli: Coblenz 1699,60 M., Saarbrücken 5310,10, Bensheim 1095,40.

Für Juli: Aschersleben 971,90 M., Biberach 825,20, Coburg 422,80, Forst 1304, Glogau 626,40, Güstrow 619,80, Hagen 1686,60, Hamburg 266,88, Hamersleben 3097,40, Hanau 3162,60, Homburg v. d. H. 16127,20, Jüchsen 4493,60, Kolberg 700, Königsberg 9891, Limbach 1817, Lörrach 1646,40, Lüneburg 1064, Norden 2887,80, Recklinghausen 1479,20, Regensburg 3017,60, Rostock 4340,80, Schweinfurt 2494, Sarau 601,60, Straubing 8,50, Waldenburg 1475,20, Weissenfels 770,80, Wurzen 10994,80, Grimmaischau 2342,60, Eisenach 1998,80, Gera 7653,40, Landshut 38,840, Leipzig 13488,80, Riesa 2256, Halle 51100,80, Harburg 5801,20, Katowitz 1922, Meuselwitz 1809, München 84203,80, Würzburg 20034,40.

Von Einzelzahlen der Hauptkasse: G. Sch-Borsum 250 M., A. C. Wehingen 125, A. G. Hindenburg 125, H. G. Heidingsfeld 552, P. M. Wehingen 195, W. P. Lügau 80, A. L. Wilsdorf 822, H. R. Schleiz 225.

Für „Technik und Wirtschaftswesen“: W. M. Münsendorf 14 M., W. St. Löbnitz 29,50, W. L. Sommerfeld 37,80, F. R. Leonfelden 27, A. J. Wien 12, F. Sch.-München 78,50, V. R. Leipzig 740, Aschersleben 8, Beuthen 66,15, Forst 24, Friedberg-Mauheim 10,80, Glogau 1,85, Güstrow 8,10, Hagen 4,50, Hamersleben 10,80, Homburg v. d. Höhe 18, Kolberg 10,80, Limbach 81, Lüneburg 86, Rostock 45, Sorau 47,10, Wurzen 57, Grimmaischau 87,80, Gera 65,65, Landshut 8,10, Leipzig 873,85, Riesa 13,50, Halle 441, Meuselwitz 28,85, Fachschule Frankfurt a. M. 27, Konsumverein Ansbach 29,50, F. B. Wiener Neustadt 100.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Beuthen 65 M., Regensburg 16, Grimmaischau 52. Für Jahrbücher: Sch. & S., Hannover 22 M., Coburg 8, Hagen 48, Jüchsen 40, Rostock 7.

Der Hauptklassierer. F. V.: M. Langhann.

## Ans den Bezirken.

**Guben.** Die Adresse des Vorsitzenden lautet: Franz Pieruschka, Kupferhammerstr. 45, 2. Et.

**Aschersleben a. d. Bode,** nicht Aschersleben, wie es in Nummer 32 infolge Sachfehlers hieß. Die Adresse des Vorsitzenden ist: Willy Renisch, Bienerstr. 16, die des Klassierers: Albert Griethe, Kaiserstr. 28.

**Saalfeld.** Die Adresse des Vorsitzenden ist jetzt: Rödig-gasse 1 b, bei Wenzel.

## Sterbetafel.

**Landshut.** Franz Huber, Bäcker, 88 Jahre alt, gestorben am 26. Juli.

**München.** Karl Kolmhuber, Bäcker, 22 Jahre alt, gestorben am 29. Juli.

Ehre seinem Andenken!

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Bäcker.

**Die Wochenlöhne in Bad Nauheim** betragen vom 1. August an: Für Schießer 1300 M., für Leigmacher 1200 M., für Leitgehilfen bis zu 19 Jahren 1100 M.

**Schiedsspruch in Darmstadt.** Nach dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom 8. August 1922, betragen die Löhne vom 16. August an: 2000, 1800, 1500, und 1300 M.

**Die Wochenlöhne in Frankfurt a. M.** betragen vom 16. August an: Für Schießer und Schießer 2250 M., für Leigmacher, Heizer und Dienarbeiter 2225 M., für Bäcker über 19 Jahren 2100 M. und für Bäcker unter 19 Jahren 1900 M.

**Die Löhne in Hamburg** betragen, auf Grund des am 7. August gefallenen Schiedsspruches, vom 16. August an: Für Gesellen über 20 Jahre 2308,50 M., für Gesellen unter 20 Jahren 1755 M., für Frauen 1131,25 und 1046 M.

**Neue Lohnvereinbarungen in Hannover.** In den Kleinbetrieben beitragen die Löhne vom 15. August an: für selbstständig arbeitende Bäcker und Konditoren 1715 M., für Bäcker und Konditoren über 21 Jahre 1685 M., und für Bäcker und Konditoren unter 21 Jahren 1585 M. In den Großbetrieben und dem Konsumverein 1765, 1785 und 1695 M.

**Die Wochenlöhne in Heidelberg** betragen vom 8. August an: Für erste und selbstständig arbeitende Gehilfen 1400 M., für Leigmacher und Gehilfen über 20 Jahre 1320 M., für Gehilfen unter 20 Jahren 1200 M., für Gehilfen bis zu einem halben Jahre nach der Lehre, sofern sie bei ihrem Lehrmeister weiter arbeiten 1100 M.

**Die Wochenlöhne in Höxter a. M.** wurden durch Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss vom 10. August an wie folgt festgesetzt: 2250 M. für Schießer, 2225 M. für Leigmacher, 2190 M. für Bäcker über 19 Jahre und 1900 M. für Bäcker unter 19 Jahren.

**Der Schiedsspruch vom 31. Juli in Köln** legt die Löhne mit Wirkung vom 2. August an wie folgt fest: In den Innungsbetrieben auf 2035, 1850, 1665, 1480 und 1295 M., in den Großbäckereien auf 2035 und 1998 M.

**Die Löhne in Landshut** wurden laut Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses vom Tage der Neuregelung der Brot preise an, in den Innungsbetrieben auf 1400, 1360, 1300 und 1100 M., in den Brotfabriken auf 1450, 1420, 1400, 1380 und 1200 M. festgesetzt.

**Die Löhne in Lüneburg** betragen vom 21. Juli an durchschnittlich 1200 M.

**Schiedsspruch in Magdeburg.** Der Schlichtungsausschuss setzte die Löhne vom 15. August an auf 1632, 1360, 1140 und 1056 M. fest.

**Der Tarifnachtrag in Nürnberg** sieht vom 15. August an folgende Löhne vor: Für verantwortliche Gehilfen (Schießer, Mischer) 1800 M., für andere Gehilfen 1740 M., im ersten Gehilfenjahr 1275 M. In Betrieben mit 5 und mehr Gehilfen erhöht sich der Lohn für Ledige um 30 M., für Verheiratete um 50 M., in Betrieben mit 10 und mehr Gehilfen für Ledige um 45 M., für Verheiratete um 65 M.

**Die Löhne in Offenbach** betragen vom 8. August an 1800, 1785, 1760 und 1550 M.

**Die Wochenlöhne in Regensburg** betragen vom 15. August an: Für Schießer 1730 M., für Mischer 1700 M., für Bäcker 1500 M. und für Gehilfen im ersten Jahre nach der Lehre 1400 M.

## Korrespondenzen.

**Würzburg.** (Ein neuer Stern der Christen!) Der christliche Bahrungsmittelverband hat einen neuen Stern entdeckt, sein Name ist Kurz. Er war bis vor kurzer Zeit Pfleger im Juliusspital zu Würzburg, Abteilung Geisteskrankte. Dort scheint ihm die Erleuchtung gekommen zu sein, sich einmal auf einem andern Gebiete zu versuchen. Er wurde „Gewerkschaftschef“. Seine bisherige Tätigkeit als Arztpfleger berechtigt ihn aber noch lange nicht dazu, alle seine Mitmenschen als Idioten und Narren zu behandeln. Seine Praxis besteht vorwiegend darin, die Mitglieder unserer Organisation in der Wohnung aufzusuchen, wo er, unbekümmert durch Zeugen, den einzelnen die schrecklichsten Schauermärkte über die freien Gewerkschaften aufbindet. Sie wollen die Religion abwassen? Sitzt diese dumme Lüge auch bereits seit Jahrzehnten abgekaut — hier und da verfängt sie halt immer noch, und der Zweck heiligt die Mittel. In den katholischen Vereinen drohte er den Mitgliedern der freien Gewerkschaft mit Ausschluss, wenn sie nicht gewerkschaftlich zu den „Christen“ übertraten würden usw. Viel Glück wird der junge Fanatiker mit seiner Agitationstheorie aber kaum haben, jenseit der Arbeitenden Arbeiter und Arbeiterinnen täglich am Fleibe spüren, welchen christlichen Sinn die hiesigen Unternehmer ihren Arbeitern gegenüber befinden. Mit dem Schlogwort vom „sozialdemokratischen Bäderverband“ versucht man, die Arbeitervölkerei vor der freien Organisation gruselig zu machen. Wieviel es jedoch mit der politischen Neutralität dieser neuen Leuchte aber bestellt ist, beweist die Agitationstheorie des Kurz für die Papierische Volkspartei. In Wolszumunter bei Hammelburg sprach der junge Isterpolitiker in einer Versammlung dieser Partei, wobei der Springfeld seine Agitationstheorie in einer Weise ausübte, die ihm vielleicht noch sehr unangenehm werden kann. Nicht nur, daß er sich erzieht, über den längst verhafteten Arbeitervölkerei August Bebel höhnisch und frech zu reden, ihm entstrebten auch ganz ungemein Beleidigungen und Verdächtigungen der jetzigen Reichsregierung. Die Arbeiter in Wolszumunter gegen freitlich die richtige Konsequenz: sie folgten sich bald darauf zu einem sozialdemokratischen Verein zusammen. Unsere Kollegen und Kolleginnen in Würzburg sollten dem jungen Mann auch die einzige richtige Antwort geben und sich unverzagtlos in unserem Verbande organisieren.

## Bäder.

**Erlangen.** (Unsere Bädermeister und das Katastrophen- und Sonnwendfest.) Es ist ja sonst, aber es muß gesagt werden — zu einem Kreislauffest gab es hier keine jüdischen Freuden! Lieber diesen lächerlichen Vorfall berichteten die Christen!

In Anbetracht des anläßlich des Kreislauffestes zu erwartenden großen Fremdenstromes haben sich die hiesigen Bädermeister und die drei Turnvereine mit einer Feste am See überredet, um Aufzehrung der Sonnwendfeier in den Vereinen am Sonntag, 21. Juli. Dieses Gesetz wurde vom Oberamt an das Oberbaudirektorium Stuttgart weitergegeben. Von diesem traf die Antwort ein, daß den Mitgliedern der Bädermeister Erlangen gestattet sei, am Sonntag, 21. Juli, in ihren Bäderbetrieben Arbeiten zum Zwecke von Bäder- und Sanatoriums auszuführen unter der Bedingung, daß die hiesigen Arbeiter (Gärtner und Saatlinge) der Sonnwendfeier zustimmen. Diese Zeremonie wurde den hiesigen Bädergebäßen zur größeren Schönung überlassen, wovon diese in einer Verordnung den Befehl fingen, daß sie das Baden am Sonntag, 21. Juli, nicht als dringend notwendig ansahen, ihr Gewerkschaftsrecht über das geben, am Sonnwendfest, 21. und 22. Juli, den gelesenen Hochfesttag auf morgens 4 Uhr vorzuverlegen. Mit diesem Befehl der Bädergebäßen und indessen die Bäder nicht einverstanden und so unterschreibt die Bädermeister Erlangen am Sonnwendfest — knapp ein Zeichen der Zahl.

Für den an und für sich sehr balancierten Geldbeutel allerlei auf und mit uns beiden der Zeit heraufsteigen. Den Bädermeistern solches Vorhabes wurde von der Bädermeisterin höchst zu weiteren Verbündeten aufgefordert, sie zu nutzen bei der Erfüllung eines einfachen Befehls, wie sie auch bei den letzten Gewerkschaftsfesten, nach ausgiebiger und nicht unmal kostspieliger Vorbereitung, ihre Bädernebenanlagen und morgens 4 Uhr vorzuverlegen. Mit diesem Befehl der Bädergebäßen und indessen die Bäder nicht einverstanden und so unterschreibt die Bädermeisterin am Sonnwendfest — knapp ein Zeichen der Zahl.

## Internationales.

### Die wirtschaftliche Situation für unsere Berufe in der Tschechoslowakei.

Das Mitteilungsblatt der Internationalen Union berichtet hierüber:

**Bäckerarbeiter.** Die Freigabe des Weißgebäckes auf vermehrte Arbeitsgelegenheit. Sofort griffen aber auch die Verkaufsstellen, wie sie im Kleingewerbe üblich sind, wieder Platz. Die Nacht- und Sonntagsarbeit fand einen teilweisen Einzug, gleichzeitig der zehnste Kampf

der Organisation gegen alle Auswüchse. Ueber die hier getroffenen Maßnahmen ist an anderer Stelle bereits berichtet worden. So viel kann noch beigelegt werden, daß sich allmählich der Gedanke der Notwendigkeit der Organisation durchdringt und damit auch die Steigerung der Widerstandskraft.

Großbetriebe besitzen nur die Genossenschaften; in privaten Händen befinden sich nur Kleinbetriebe.

Der Geschäftsgang hat sich im Vergleich zu der Kriegszeit gehoben, aber bei weitem noch nicht den der Vorkriegszeit erreicht.

**Zuckerwaren-, Schokolade- und Kaffeesurrogatindustrie.** Die hier genannten Industrien hatten nur während der regelmäßigen Jahre wiederkehrenden Saison einen besseren Geschäftsgang. Die Export schwierigkeiten, die sich besonders in der letzten Zeit in vermehrtem Maße einstellten, lassen eine günstige Entwicklung nicht zu. In der Kaffeesurrogatindustrie liegt eine der größten Schwierigkeiten in der im Gegensatz zu der Vorkriegszeit erschwerten Rohmaterialbeschaffung. Besonders die in den deutschsprachenden Gebieten der Tschechoslowakei liegenden Betriebe sahen sich zu Betriebseinschränkungen und zu Entlassungen genötigt.

**Marmelade- und Konservenfabriken, Weinkellereien und Likörbranche.** Die Marmeladeerzeugung, die während der Kriegszeit eine sehr große war, ist mit dem Eintreten normaler Lebensbedingungen stark zurückgegangen. Die meisten Betriebe haben ihre Tätigkeit eingestellt. Dort, wo noch Betriebe bestehen, ist die Beschäftigung keine volle mehr.

In der Konservenindustrie haben die gleichen Faktoren, zu denen sich noch die erschwerte Einfuhr des zur Verarbeitung notwendigen Materials gesellte, zur fast vollständigen Ausschaltung dieser Industrie geführt.

**Mühlenindustrie.** Während der Zwangswirtschaft mit all ihren Erscheinungen, Zuweisung von Rohmaterial, Garantierung eines bestimmten Mahllohnes, war die Konjunktur eine ziemlich gute. Mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft änderte sich das Bild. Das aus dem Auslande gelieferte Mehl konnte billiger abgegeben werden. Es trat eine Absatzstockung und als weitere Folge eine Einschränkung der Betriebe ein. Die Krise in der Mühlenindustrie und die damit verbundene Arbeitslosigkeit bestehen heute noch. Wann hier eine Wendung zur Besserung eintritt, läßt sich noch nicht übersehen.

## Allgemeine Randschan.

**Gewerkschaftsaustellung in Hamburg.** Zu der Zeit vom 17. bis zum 27. August fand in Hamburg eine Kulturpropaganda-Woche unter dem Namen „Leberee-Woche“ statt. Im Gegensatz zu den sonst in Deutschland stattfindenden Regionen hat die Leberee-Woche einen reinen Kulturrundschaucharakter und soll der Wiederherstellung der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und dem Auslande dienen. Der Kreisauftakt Hamburg des ADGB hat es sich nicht nehmen lassen, im Rahmen dieser Leberee-Woche dem Ausländer zu zeigen, welche hohe kulturelle Bedeutung gerade das Gewerkschaftsrecht in Deutschland hat. Er hat unter sehrfördernden Umständen eine Fülle von Material zusammengetragen und wird in sämtlichen Räumen des Gewerkschaftshauses (Friedenbinderhof) ein Bild der Gewerkschaftslehreleitung Deutschlands und des Auslandes geben. Die Ausstellung steht jetzt in folgende Abteilungen:

1. Gewerkschaftslehre mit Vertiefung.
2. Die heutige Gewerkschaftspolitik und ihre Entwicklung.
3. Die wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer in Deutschland, die Entwicklung ihrer Stärke, Unternehmungseinrichtungen, Tarifpolitik, Lohnkämpfe, Bildungseinrichtungen.
4. Das Verhältnis der deutschen Bewegung zur internationalen Arbeitserziehung.
5. Entwicklung der sozialen Einrichtungen.
6. Kulturelle Leistungen.
7. Deutsches Gewerbeleben.
8. Krieg, Friedensvertrag und Arbeitnehmer.

Außerdem sind 6 Vorträge vorbereitet. Gegen 8 Uhr abends, zuerst Berlin, wird sprechen über „Wiederaufbau und Gewerkschaften“. Der deutsche Arbeitnehmer in der Volksrepublik und Gewerkschaftliche Interessen und Zukunftsatze. Gegen 9 Uhr weiter, Gegen 10 Uhr „Sicherheit und Gewerkschaft und Gewerkschaftliche Interessen und Zukunftsatze“. Gegen 11 Uhr „Neue Entwicklung der internationalen Sozialgeschichte“, „Sicherheit und Gewerkschaft“ und „Die internationale Gewerkschaftsbewegung“.

Diese Veranstaltung wird für die Gewerkschaftslehrvereine über den Rahmen hinaus großer Bedeutung erlangen. Interessenten sollen sich bitte, Programm und Sonderreferat durch das Sekretariat der Leberee-Woche in Hamburg oder vom Kreisauftakt Groß-Hamburg des ADGB, Friedenbinderhof 57, einholen. Diese werden kostenfrei abgegeben.

**Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.** Der Reichstag erließ in seiner letzten Sitzung am 29. Juli dieses Jahres eine Entschließung der Reichsregierung zur Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung für Personen über 21 Jahre, die nicht im Haushalt eines anderen leben, sowie die Familienzuschläge werden durchschnittlich um 50 % erhöht. Die neuen Schritte sollen am 14. August dieses Jahres in Kraft treten. Eine entsprechende Bekanntmachung wird im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht werden.

**Spätestens am 19. August ist der 34. Wochenbeitrag für 1922 (20. bis 26. August) fällig.**

## Versammlungs-Anzeiger

Sonntag, 20. August:  
Gelsenkirchen, Borm. 10 Uhr bei Jürgens, Alter Markt.  
Herford i. W., Borm. 10 Uhr bei Wilhelm Hiltent, Brüderstraße.  
Kassel, Borm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Geländestr. 4.  
Oberhausen i. Wld., Borm. 10 Uhr im Restaurant „Zum Schwarzen Bären“.  
Düsseldorf, Borm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Montag, 21. August:  
Darmstadt, Allgemeine, 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Bismarckstr. 10.

Dienstag, 22. August:  
Frankfurt a. M. (Konditoren), 8 Uhr, Holzgraben 7.

Düsseldorf i. Sgl., 8 Uhr bei Knopf, Barmbrunner Straße.

Hof (B. Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Zum Hirschen“, Oldenstrasse.

Leipzig (Konditoren), 7½ Uhr im „Ritterheim“, Nordstr. 17.

Mainz (Konditoren), 7½ Uhr, Rest. „Frankfurter Hof“, Augustinerstraße.

Öberhausen, 7 Uhr im „Deutschen Haus“.

Stettin, 7 Uhr im Rest. „Zum schwarzen Adler“, Frauenborner Straße.

Witten, 7 Uhr im „Gasthof zum Adler“, Rheingasse 3, 1. Et.

Wuppertal-Barmen (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Dede Dunnin“, Rheingasse.

Dortmund (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Stadtans“, Peterstr. 22.

Hamburg-Altona (Konditoren), 7 Uhr bei Willert, Sophienstr. 2.

Hannover (Konditoren), 8 Uhr im Hotel „Zur Post“, Molenstraße.

Leipzig (Bäder), 7½ Uhr im Börsenhaus, Reiter Straße 22.

Endingen (W. B. W.), 7 Uhr im „Gasthaus Döppersheim“, Hardstr. 12.

Donnerstag, 24. August:

Dresden (Konditoren), 8 Uhr im „Ebersbräu“, Bahngasse 3, 1. Et.

Elberfeld-Barmen (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Erlöschung“.

Görlitz (Konditoren), 8 Uhr im Gasthof „Plattenlos“, Kröllstr. 55.

Halle a. d. S. (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Molsau“, Molsaustraße.

Wünnewitz (W. B. W.), 8½ Uhr, „Zum Adler“, Königstraße.

Sonneberg, 8 Uhr im Börsenhaus.

Stettin (Konditoren), 8 Uhr im Rest. „Schillerloge“, Schillerstr. 16.

Stuttgart (Konditoren), 8 Uhr im Restaurant „Stecher“, Sophiestr. 19.

Stuttgart (Bäder), 7½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Ehlinger Straße 19.

Worms, 7½ Uhr im Restaurant „Zur Krone“, Friedrichstraße.

Freitag, 25. August:

Plauen i. B. (Fabrikbranche), 8 Uhr im Restaurant „Wettin“.

Sonnabend, 26. August:

Bremen, 8½ Uhr bei Holtmann, Löwenstr. 1.

Böhmisch-Mährisch Weißeritz, im Restaurant „Zum weißen Baum“.

Memmingen, 8 Uhr bei Düppen, Münchner Straße.

Stuttgart, 8 Uhr bei Stangler, Dresden Straße.

Waren i. W. im Gewerkschaftshaus, Lange Straße.

Sonntag, 27. August:

Ulm, 9½ Uhr im „Schwarzen Bären“, Theaterstraße.

Freiburg im Breisgau, im Restaurant „Zum Weißen“, Längenstraße.

Wanne, Borm. 10 Uhr, „Zur guten Quelle“, Königstraße.

## Anzeigen

**Nachruf.**  
Am 29. Juli starb unser Mitglied

**Karl Kolmhüber,**  
Bäder, 22 Jahre alt.

Ein ehrenwertes Kindheit bewahrt ihm die Wahlstelle München.

Die Kollegen  
**August Jangermann**  
und **Franz Günther**  
begeben am 22. August 1922 bei der Firma Becker & Söhne, Osterstraße 1, fünfzigjährig, Arbeitsjubiläum.

**Franz Huber**  
im Alter von 38 Jahren.  
Die Kollegen der Brauerei Barthmann sowie die Wahlstelle Landshut wird ihm ein treues Kindheit bewahren.

Die Ortsverwaltung.

**Werkt nun ausgesetzt neue Mitglieder!**

**Erster Chefelater**  
durchaus erfahren mit der Herstellung guter Karamellisiertes Schokolade als Unternehmer von Schokoladenfabrik in großer Stadt Mitteleuropas gerufen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Gesellschaftsansprüchen unter F. C. 4626 an Rudolf Moos, Berlin SW 19.

**Zunung-Krankenkasse der Konditoren-Zunft zu Berlin.**

## Bekanntmachung!

Auf Grund des Gesetzes über Versicherungspflicht und Grundlöhne bei den Krankenkassen (GeiZ vom 9. Juni 1922) werden nach Vorstandesbeschuß die Grundlöhne vom 1. August 1922 auf 90 % erhöht.

Von diesem Tage an treten zu den bisherigen Lohnstufen 3 neue Stufen 11, 12 und 13. Die jetzige Stufe 10 umfaßt also dann alle Kassenmitglieder mit einem täglichen Entgelt von 34,01 M. bis 60 M.

Stufe 11 mit einem täglichen Entgelt von 60,01 M. bis 70 M.

12 " " " 70,01 " 80 "

13 " " " " mehr als 80 M.

Die Grundlöhne für die neu geschaffenen Stufen werden bis auf weiteres festgesetzt:

Für die Stufe 11 ..... 70 M.  
" " " 12 ..... 80 "  
" " " 13 ..... 90 "

Demzufolge beträgt das tägliche Krankengeld:

Für die Stufe 11 ..... 42 M.  
" " " 12 ..... 48 "  
" " " 13 ..... 54 "

Die übrigen Leistungen der Kasse — Wochen- und Stiftsleib, Haus- und Taschengeld, Sterbegeld für Versicherte und Familienangehörige — erhöhen sich entsprechend den veränderten Grundlöhnen.

An Lohnstufenbeiträgen sind zu entrichten:

Für Stufe 11 für jeden Arbeitstag ..... 4,20 M.  
" " " 12 ..... 4,80 "  
" " " 13 ..... 5,40 "

Das GeiZ bestimmt ferner, daß für alle gemäß § 185 der Reichsversicherungsvorschrift versicherten, mit Ziffer 2 bezeichneten Personen (siehe Fußnote zu § 2 der Satzung) die für ihre Krankenversicherungspflicht maßgebende Verdienstgrenze von 40 000 M. (siehe § 2, 5. Satzungsnachtrag) auf 72 000 M. Jahresarbeitsverdienst mit Wirkung vom